Universität Leipzig

# Ordnung der Universität Leipzig über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)<sup>1</sup>

Vom 19. Oktober 2012

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVB1. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVB1. S. 391) und nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) im Beschluss Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 erlässt die Universität Leipzig folgende Prüfungsordnung:

## Übersicht

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions- und Personen(gruppen)bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form bzw. geschlechtsneutraler Begriffe wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

#### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

#### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber/ Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHG) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (3) Von der DSH sind Studienbewerber/Studienbewerberinnen freigestellt, welche die erforderlichen Sprachkenntnisse durch andere äquivalente oder höherwertige Prüfungen nachweisen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Universität Leipzig.

# § 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

# § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt der nach § 6 bestellte Prüfungsvorsitzende. Die Zulassung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Sachsen für die Zulassung zum Studium.
- (2) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einen Kurs zur Vorbereitung auf die DSH (DSH-Kurs) an der Universität Leipzig absolviert haben, sind ohne Meldung zur Prüfung zugelassen.
- (3) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die nicht an einem DSH-Kurs an der Universität Leipzig teilgenommen haben (Externe), können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Prüfung teilnehmen:
  - Externe bedürfen der Zulassung zur Prüfung. Das Zulassungsgesuch ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung über die Zulassung.
  - Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studienbewerber/ Studienbewerberin die abzulegende Prüfung insgesamt dreimal nicht bestanden hat. Der/Die Studienbewerber/Studienbewerberin hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo er/sie sich schon einmal der DSH bzw. der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) unterzogen hat.
- (4) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe gesetzlicher, verordnungs- und satzungsrechtlicher Regelungen erhoben.

(5) Macht der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden verlangt werden.

# § 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die drei Teilprüfungen:
  - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
  - 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
  - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

# § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.

- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk "von der mündlichen Prüfung befreit" angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
  - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

# § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Verantwortung für die Organisation der Prüfungen, die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen sowie für alle Rechtsakte beim Vollzug der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom dem/der Rektor/Rektorin der Universität Leipzig bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der Leiter/Leiterin des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzendem/ Prüfungsvorsitzender,
- dem/der ständigen Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin des Studienkollegs als stellvertretendem Prüfungsvorsitzenden/Prüfungsvorsitzender,
- mindestens zwei im Fach Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich unterrichtenden Lehrkräften.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Prüfungsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der/Die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (6) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

# § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt ein/e Bewerber/Bewerberin nach seiner/ihrer Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des/der Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder zu dem Prüfungsteil gleich.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Wird die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

- (3) Hat sich ein/e Bewerber/in in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Bewerber/in bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Bei Täuschung oder Täuschungsversuchen und bei Verwendung anderer als zugelassener Hilfsmittel wird die Prüfung abgebrochen. Der Prüfungsteil gilt als nicht bestanden.
- (5) Bei wiederholtem Täuschungsversuch erfolgt der Ausschluss von der Prüfung, und die DSH gilt als nicht bestanden.

# § 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH bzw. PNdS ist dabei anzurechen. Der/Die Bewerber/in hat schriftlich zu erklären, ob, wie oft und mit welchem Erfolg er sich bereits der DSH oder der PNdS unterzogen hat (vgl. § 3 Abs. 3).
- (2) Eine bestandene DSH kann zum Zwecke der Verbesserung des Gesamtergebnisses gemäß § 5 Abs. 7 wiederholt werden.
- (3) Die DSH kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, den Termin legt der/die Leiterin des Studienkollegs fest.

# § 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungs-

- ordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung "nicht bestanden", kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis "nicht bestanden" ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

#### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

# § 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
  - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
  - 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
  - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden und 30 Minuten (ohne Vortragszeit und eventuelle Vorentlastungen).
- (4) Teilprüfungen:
  - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissen-

schaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

#### a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

#### b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

#### c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs, der Gliederung.

#### d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

#### a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

#### b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

### c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

### d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

#### e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

#### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

#### a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlungen aus den folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifi-

zieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

#### a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

## § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.
- (3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung der Universität Leipzig für die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) vom 19. Juli 2005.

#### 70/13

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Leipzig, den 19. Oktober 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anhang Zeugnismuster DSH-Prüfungsordnung Anhang: Zeugnismuster

Leseverstehen:

Wissenschaftssprachliche Strukturen:

# UNIVERSITÄT LEIPZIG

#### Studienkolleg Sachsen



| 44-1803                         | DSH-Zeugnis <sup>®</sup>      |                                    |  |
|---------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|--|
| Herr/Frau                       |                               |                                    |  |
| geboren am                      | in                            |                                    |  |
| hat die "Deutsche Sprachprüfung | für den Hochschulzugang" (DSH | ) mit folgendem Ergebnis abgelegt: |  |
| Gesamtergebnis:                 | DSH                           | [DSH-3/DSH-2/DSH-1]                |  |
| In den Teilprüfungen wurden     | erreicht:                     |                                    |  |
| Schriftliche Prüfung:           |                               |                                    |  |
| Hörverstehen:                   | %                             |                                    |  |
| Textproduktion:                 | %                             |                                    |  |

Mündliche Prüfung: .... [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4

.... %

.... %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

| Empfehlung zu weiteren Sprachku | rsen:    |              |
|---------------------------------|----------|--------------|
| []                              |          |              |
| Leipzig, den                    |          |              |
|                                 | (Siegel) |              |
| Unterschrift                    |          | Unterschrift |

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" vom 03.05.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.

#### (1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

| Gesamtergebnis |   | Zulassung  |  |
|----------------|---|--|--|
|                |   | (gemäß Rahmenordnung über Deutsche<br>Sprachprüfungen für das Studium an<br>deutschen Hochschulen vom 03.05.2011 und<br>17.11.2011)  |  |
| DSH-3:         | Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)                 | (Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen   |  |
| DSH-2:         | Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)                 | (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.  |  |
| DSH-1:         | Grundlegende<br>schriftliche und mündliche<br>Fähigkeiten<br>(Mindestens 57 % der<br>Anforderungen sowohl in der<br>schriftlichen Prüfung als auch der<br>mündlichen Prüfung) | (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind. |  |

DSH-Prüfungsordnung <u>Anhang:</u> Zeugnismuster

| (2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen |  |                |              |  |  |  |
|--|--|----------------|--------------|--|--|--|
|  |  | Gesamtergebnis |              |  |  |  |
| Teilbereich                                  | DSH-3  | DSH-2          | DSH-1        |  |  |  |
|  | Besonders hohe   | Differenzierte | Grundlegende |  |  |  |
|  | Fähigkeit,   | Fähigkeit,     | Fähigkeit,   |  |  |  |
| ~  |  |                |              |  |  |  |
| Schriftlich                                  |  |                |              |  |  |  |
| Hörverstehen                                 | in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).                              |                |              |  |  |  |
| Leseverstehen                                | studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.   |                |              |  |  |  |
| und  |  |                |              |  |  |  |
| wissenschaftsprach-<br>liche Strukturen      | typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentatative Darlegung,  |                |              |  |  |  |
|  |  |                |              |  |  |  |
| Textproduktion                               | studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.   |                |              |  |  |  |
| Mündlich                                     |  |                |              |  |  |  |
| Mündliche<br>Sprachfähigkeit                 | studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten,). |                |              |  |  |  |